



# **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG ZUM KESR)**

## **VERNEHMLASSUNGS-AUSWERTUNG**

### **6. ABSCHNITT: AUFSICHT**

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<b>6. ABSCHNITT: AUFSICHT</b>	
<p><i>Administrative Aufsichtsbehörde</i></p> <p>§ 82. Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der KESB aus.</p>	<p><b>Statthalterkonferenz / Kollegium der BezirksratsschreiberInnen (ebenso SVP):</b></p> <p>Der Kanton ist so zu organisieren, dass die Aufsicht zweistufig installiert ist (Art. 94 KV). Die direkte Angliederung der Aufsicht bei der Direktion ist systemwidrig, zumal die Justizdirektion nicht nur mit diesem Bereich betraut ist. Den Bezirksräten wird die Funktion als Rechtsmittelinstanz abgesprochen mit dem Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit seinen Aufsichtsfunktionen. Dass ihm nun auch die Aufsichtsfunktionen entzogen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Qualität der Arbeit der Direktion besser gewährleistet sein soll als bei den Bezirksräten. Zudem macht es Sinn, als Aufsichtsbehörde eine mehrköpfige Behörde einzusetzen, anstatt ein Amt, in welchem die Aufgabe wie heute an einen einzelnen Angestellten delegiert ist. Im Übrigen ist vorgesehen, dass in einigen Landbezirken die Tendenz besteht, die KESB in die bestehenden Sozialdienst-Zweckverbände zu integrieren, über die Bezirksräte die Aufsicht ausüben. Der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsentwurf würde dazu führen, dass in Bezug die Zweckverbandsaufsicht in organisatorischer und materieller Hinsicht zu kaum abgrenzbaren Verantwortlichkeiten und zu unerwünschten Doppelstrukturen kommen würde.</p>
	<p><b>Gemeindekonferenz Meilen:</b></p> <p>Zu begrüßen ist, dass entgegen dem bisherigen Recht die administrative Aufsicht künftig nur noch einstufig erfolgt.</p>
	<p><b>SoKo (ebenso Birmensdorf, Dietikon, Hausen a. A., Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Kappel a. A., Rifferswil, Stallikon, Uster, Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten):</b></p> <p>Die Aufsichtsbehörde wird in dieser Bestimmung nicht mit Weisungskompetenzen gegenüber der KESB und den Gemeinden ausgestattet, was für den einheitlichen Vollzug des Gesetzes notwendig ist. Daher ist ein Abs. 2 aufzunehmen:</p> <p><i>Die Aufgaben und Kompetenzen der administrativen Aufsicht werden vom Regierungsrat in einer separaten Verordnung/Weisung festgelegt.</i></p>
	<p><b>EVP:</b></p> <p>Die Regelung erscheint als sachgerecht und zweckmässig und ist zu begrüßen.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><b>SP:</b> Im Sinne der Qualitätssicherung hat der Kanton ausserdem im Rahmen seiner Aufsicht für gewisse Minimalstandards mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen des gesamten Personals besorgt zu sein.</p>
<p><i>Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen</i> § 83. <sup>1</sup> Der Bezirksrat beaufsichtigt Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 387 ZGB, soweit die Aufsicht nicht durch andere bundes- oder kantonrechtliche Bestimmungen gewährleistet ist.</p>	<p><b>Winterthur:</b> Wir geben einer Aufsicht durch die KESB den Vorzug. Auch wenn die KESB von der Platzierung von urteilsunfähigen Personen, welche sich ohne Beistandschaft, jedoch im Rahmen eines Vorsorgeauftrages in einer entsprechenden Einrichtung aufhalten, nicht automatisch erfährt, gilt dies für den Bezirksrat in jedem Fall. Die vorgesehene Meldepflicht der Einrichtungen kann daher auch an die KESB erfolgen. Insgesamt ist die KESB näher an dieser Thematik und an den Institutionen dran als der Bezirksrat und erkennt Probleme dadurch schneller. Der gesamte Bereich ist daher zu bündeln und der KESB zu übertragen.</p> <p><b>avenirsocial:</b> AvenirSocial bedauert, dass Art. 387 nZGB Aufsichten in Privathaushalten, die urteilsunfähige Personen betreuen, nicht einschliesst. Das EG zum KESR könnte hier eine Begleitung und Kontrolle vorsehen – wir schlagen ein Pendant zur heutigen Pflegekinderverordnung vor – die mindestens einen jährlichen Besuch vorsieht. Diese Vorgehensweise könnte überlastete Familiensysteme frühzeitig erkennen und die nötige Hilfe zur Verfügung stellen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	